

mann durch Daem von Gunderstorff d.J. festgehalten wurde, der 200 Gulden Lösegeld verlangte; Meuthen, Nikolaus von Kues in Aachen 13 Anm. 46.

1452 März 5, Köln.

Nr. 2326

NvK an den Dekan von St. Paul in Lüttich.¹⁾ Er beauftragt ihn, sich der Errichtung des unlängst gestifteten Klosters Regulierter Augustiner-Chorherren in Oostrum bei Venray anzunehmen und es der Aufsicht des Priors von Windesheim zu unterstellen.²⁾

Or., Perg. (S und Schnur fehlen): DÜSSELDORF, HStA, Mariensande, Urk. 7. Rückseitig: R^{1a}. Bast.

Kop. (etwa gleichzeitig): MAASTRICHT, Rijksarchief, Klooster Bethleem te Oostrum, inv. nr. 1 b (Papier-Blatt).

Erw.: Koch, Umwelt 146.

Ihm sei von den Testamentsvollstreckern des weiland Iohannes de Broickhusen, Ritter und Herr der Herrschaften Geysteren und Loë, vorgebracht worden, Johannes habe vor seiner anlässlich des Jubeljahres unternommenen Reise nach Rom mit Zustimmung seiner Ehefrau Anna vander Straten testamentarisch Güter geschenkt, um aus der Kapelle in seiner Herrschaft Oostrum, Pfarrei Venray, ein reguliertes Augustiner-Chorherrenkloster zu errichten. Nach Johannes Tod hätten sie mit einigen Regularkanonikern die Örtlichkeit auf ihre Zweckmäßigkeit für ein Kloster untersucht, aber für unpassend gefunden, da die Kapelle an belebter Straße liege und der Rektor der genannten Pfarrkirche wie auch die Nachbarn, welche die Kapelle gebaut haben, Schwierigkeiten machen würden. Sie hätten die Kapelle daher aufgegeben und eine andere Stelle nicht weit davon entfernt, aber abseits der öffentlichen Straße, für das Kloster bestimmt. Daher und weil Papst Nikolaus V., wie ihre Bitte besage, das Testament bestätigt habe, als Johannes persönlich in Fabriano weilte³⁾, sei er, NvK, nun von ihnen gebeten worden, kraft seiner Legationsgewalt die Änderung zu bestätigen.

Da er die Sachlage selbst nicht kenne, beauftrage er den Dekan, sich darüber zu erkundigen und, falls es sich wie angegeben verbält, alle vermachten Güter zur Ausstattung eines Klosters anzuweisen, das Kloster selbst der Aufsicht des Priors von Windesheim zu unterstellen, dem Rektor der Pfarrkirche eine angemessene jährliche Entschädigung für seine Pfarr-Rechte zuzusprechen und die Prioren von Gaesdonck und St. Hieronymus in Roermond mit der vorläufigen Leitung zu beauftragen, bis die Unterstellung unter das Kapitel von Windesheim erfolgt sei. Er gewährt dem neuen Kloster, wenn all dieses erfolgt sei, die gleichen Privilegien wie den anderen Klöstern, die dem Kapitel von Windesheim unterstellt sind.

¹⁾ Petrus de Molendino.

²⁾ Zur Gründungsgeschichte des mit Testament von 1450 V 15 durch Johann von Broeckbuysen und seine Ehefrau Anna van der Straeten gestifteten Augustiner-Chorherrenklosters, das 1458 mit Regulierherren aus Gaesdonck besetzt und 1470 nach Zand (Mariensande) bei Straelen verlegt wurde, s. M. J. Janssen, *Historie der aloude heerlijckheid Spraeland-Oostrum (Venray)*, van de O. L. Vr. kapel met het mirakuleus beeld en het gilde altaar, in: *Publications de la Société historique et archéologique dans le duché de Limbourg* 33 (1896/97) 90f. sowie 34 (1898) 123–134 Bijlage N° I; Schoengen, *Monasticon Batavum* II 148f.; *Monasticon Windesbemensense* II 164f. (G. Hövelmann) und 463 (P. Brimmers).

³⁾ 1450 VII 9; Abert-Deeters, *Repertorium Germanicum* VI 271f. Nr. 2647.

1452 März 5, Köln.

Nr. 2327

NvK an alle Christgläubigen. Er teilt den Karmeliten von Moers den Terminus Rheinberg zu.

Kop. (1477): DÜSSELDORF, HStA, Moers Karmeliter, Rep. u. Hs. 1 f. 54^{rv}; (vor 1656): KÖLN, Hist. Archiv der Stadt, *Farragines Gelenii* VII f. 157^{rv}; (vor 1682): FRANKFURT, Stadtarchiv, *Karmeliterbücher* 47 a f. 317^{rv}. Zu den Hss. s.o. Nr. 1849.

Notiz (1691): FRANKFURT, Stadtarchiv, *Karmeliterbücher* 41 p. 829.

Erw.: Kewsen, *Urkundenbuch Krefeld* II 158 Nr. 2759; Koch, *Umwelt* 60 und 146; Lickteig, *German Carmelites* 247.

Graf Friedrich von Moers habe ein Karmelitenkloster nach der Regularen Observanz für 13 Priester und vier Scholaren gegründet. Wenn sie zum Almosensammeln das Territorium von Moers laut Stiftungsurkunde nicht überschreiten sollen, reichen ihnen die bei der Gründung zur Verfügung gestellten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes jedoch nicht aus. Sie haben NuK dabei um Unterstützung gebeten. Da die Ordensstatuten vorschreiben, daß bei der Gründung eines neuen Klosters diesem der Terminus seines Ortes zufalle, teile er den Karmeliten von Moers hiermit den Terminus Rheinberg zu, der einer der 15 Termini des Konvents von Geldern sei, und befehle dem Eb. von Köln, dessen Offizial und allen Kuraten, die Brüder in diesem Terminus bei der Verbreitung des Wortes Gottes wie bei ihren übrigen Obliegenheiten, die mit dem Terminus verbunden seien, unbedeutend zu lassen und zu fördern sowie gegen alle Widersacher mit kirchlichen Strafen vorzugehen.

1452 März 5, Köln.

Nr. 2328

NuK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Kirche des Konvents der Kreuzbrüder in Köln.

Kop. (15. Jb.): KÖLN, Hist. Archiv der Stadt, Kreuzbrüder, Rep. u. Hs. 1 (Kopiar) f. 29^v-30^r.¹⁾
Erw.: Neubausen, Ablaßwesen 261 Nr. 250.

Formular: Splendor paterne glorie (Nr. 965).

¹⁾ Randbemerkung zu Beginn f. 29^v: In cista conventus est.

1452 März 5, Köln.

Nr. 2329

Eb. Dietrich von Köln. Allgemeine Kundgabe. Er gestattet Bürgermeistern, Schöffen und Räten der Stadt Geldern die Konsekration der erweiterten Kapelle des Heiligen Geistes und des seligen Antonius ebendort und der darin errichteten zwei oder drei Altäre durch seinen Weibbischof.

Or., Perg. (Perg.-Pressel, Siegel ab): GELDERN, Stadtarchiv, Urk. 67.
Erw.: Henrichs, Gasthaus 115f.; Hövelmann, Kardinal 85.

Einem Schreiben des NuK¹⁾ entnehme er, daß dieser ihnen gestattet habe, die genannte Kapelle longiorem et maiorem auszubauen und sie samt den Altären nach deren hinreichender Dotierung durch einen katholischen Bischof mit Zustimmung des Erzbischofs als Ortsordinarius weihen zu lassen. Der ihm durch Bürgermeister, Schöffen und Räte vorgelegte Bitte entsprechend, die Weibe durch seinen Suffragan und vicarius in spiritualibus vornehmen zu lassen, gibt er die Erlaubnis dazu.²⁾

¹⁾ S.o. Nr. 2318.

²⁾ Die Weibe ist also nicht schon, wie man aus Henrichs, Gasthaus 115, folgern könnte, 1451 vorgenommen worden. Zwei der genannten Altäre waren laut Henrichs schon einige Jahre zuvor geweiht worden, der Streit um den dritten zog sich bis zur endgültigen Zustimmung durch die Karmeliten 1477 hin, ohne daß das Weibdatum festzustehen scheint. — Die Karmeliten von Geldern hatten auch die geistliche Obsorge für das Beginnenhaus Ten Elsen ebendort. Der damalige neue Ordensgeneral Johannes Soreth gab diesen Beginnen 1452 V 10 die Regel der Karmeliten; mit der Genehmigung durch Nikolaus V. 1452 X 7 trat der weibliche Ordenszweig der Karmeliten ins Leben. Vgl. u.a. Smet-Dobban, Karmeliten 125 und 139f. In der jüngeren Forschung (etwa T. Brandsma, in: Dictionnaire de Spiritualité II/1, Paris 1937, 168f.; Staring, Carmelite Sisters 57f.; Schwester M. Josefine Ther. o.c.d., Der Welt erstes Karmelitenkloster lag an der Veerter Straße in Geldern, in: Geldrischer Heimatkalender 1975, Geldern 1974, 114–120; Smet-Dobban, Karmeliten 125) wird NuK im Hintergrund der Umwandlung der Beginnen von Geldern gesehen, Dionysius der Kartäuser als Anreger erwogen. Ein Quellenbeleg dafür wird aber — soweit ich sehe — nirgendwo genannt.